

Merkblatt

Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte

**Stand: 1.1.2024
gültig für das Antragsjahr 2024**

Internet: www.asd.llv.li

Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen an einkommensschwache Versicherte (Prämienverbilligung).

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über den Anspruch auf Prämienverbilligung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet unter www.asd.llv.li, [Finanzielle Hilfen – Prämienverbilligung in der Krankenversicherung](#), zu finden oder www.llv.li bei «Privatpersonen» unter [Gesundheit, Vorsorge und Pflege – Versicherung – Prämienverbilligung in der Krankenversicherung](#). Direkt im Onlineschalter: [Antragsformular](#).

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Prämienverbilligung haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren massgebender Erwerb die nachstehend aufgeführten Erwerbsgrenzen nicht überschreiten:

Für alleinstehende / alleinerziehende Personen:	CHF 65'000
Für verheiratete Personen / Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinat)/ eingetragene Partnerschaft:	CHF 77'000

Für Kinder bis 16 Jahre (bis Jahrgang 2008) kann keine Prämienverbilligung geltend gemacht werden, da sie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung prämienbefreit sind.

Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb der versicherten Person sowie des Ehegatten, eingetragenen oder faktischen Lebenspartners (Konkubinat) bzw. der Ehegattin, eingetragenen oder faktischen Lebenspartnerin (Konkubinat) aus dem Steuerjahr 2023. Personen, die in einer eingetragenen oder faktischen Lebenspartnerschaft leben, sind verheirateten Personen gleichgestellt. Bei gerichtlich getrennten Ehepaaren besteht das Eheband weiterhin und diese werden wie Ehegatten berechnet.

Für die familiären Verhältnisse sind die im Zentralen Personenregister erfassten «Zentralen Stammdaten» per 31.12.2023 massgebend. Für Versicherte mit Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern richtet sich der Prämienverbilligungsanspruch bis zum 20. Lebensjahr nach dem Erwerb der Eltern. Bei Personen, welche das 20. Lebensjahr im Laufe des Jahres 2024 vollenden, richtet sich der Anspruch auf Prämienverbilligung im Folgejahr, das heisst im Jahr 2025, nach ihrer eigenen Steuerveranlagung.

Welches Steuerjahr ist massgebend?

Die Berechnung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das Jahr 2023.

Berechnung des massgebenden Erwerbs:

Der massgebende Erwerb errechnet sich aus dem steuerpflichtigen Gesamterwerb, Kapitaleistungen der betrieblichen Personalvorsorge sowie 5 % des Gesamtvermögens.

Herangezogen werden folgende Ziffern der Steuerveranlagung 2023:

Ziffer 6	Gesamtvermögen (davon 5 %)
Ziffer 15	Total Erwerb (abzüglich Ziffer 14.6 Sollertrag)
Ziffer 13.5a	Kapitaleistungen aus Vorsorge
	massgebender Erwerb
abzüglich Ziffer 18.2	Unterhaltsbeiträge
	Berechnungsgrundlage

Antragstellende Personen oder deren Ehegatten/innen, eingetragene oder faktische Lebenspartner/innen (Konkubinat), die im Jahr 2023 nicht oder nur teilweise in Liechtenstein steuerpflichtig waren, müssen zusammen mit dem Antrag die ausländische Steuerveranlagung vorlegen sowie die Vermögensverhältnisse nachweisen.

Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Die Beiträge der Prämienverbilligung richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie nach der Kostenbeteiligung des Vorjahres, die von der versicherten Person entrichtet wurde. Der Subventionssatz basiert auf dem massgebenden Erwerb. Es wird zwischen zwei Stufen unterschieden:

	massgebender Erwerb	Subventionssatz Prämie	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Für alleinstehende und alleinerziehende Personen:	0 - 26'000 26'000 - 65'000	70% lineare Abstufung bis auf 15%	70% lineare Abstufung bis auf 15%
Für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften / faktische Lebensgemeinschaften (Konkubinat):	0 - 37'000 37'000 - 77'000	70% lineare Abstufung bis auf 15%	70% lineare Abstufung bis auf 15%

Es wird lediglich jener Prämienanteil subventioniert, welcher von der versicherten Person bezahlt werden muss. Dies bedeutet, dass von der mit der Krankenkasse vereinbarten Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Erwerbstätigen oder Personen, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, der Arbeitgeberbeitrag 2023 bzw. der Krankenpflegebeitrag der Arbeitslosenversicherung 2023 (Erwachsene CHF 156.50 / Jugendliche CHF 78.25) abgezogen wird.

Beschäftigungsverlauf und Beiträge an die Krankenkassenprämien der antragstellenden Person

Anzugeben ist der Beschäftigungsverlauf des Vorjahres (2023). Ebenfalls anzugeben sind die erhaltenen Arbeitgeberbeiträge an die Krankenkasse bzw. die Krankenpflegebeiträge der Arbeitslosenversicherung des Vorjahres (2023).

Einreichung des Antrages

Der Antrag auf Prämienverbilligung muss **pro Person** eingereicht werden.

Der Antrag für das Jahr 2024 ist auf dem amtlichen Online-Formular vollständig ausgefüllt bis zum 31. Oktober 2024 beim Amt für Soziale Dienste einzureichen. Dem Antrag sind sämtliche im Antragsformular angeführten und zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerdaten des Jahres 2023 leiten die Gemeinden die Erwerbsbescheinigungen direkt an das Amt für Soziale Dienste weiter.

Personen ohne ordentliche Steuerveranlagung in Liechtenstein haben dem Antrag eine Kopie des ausländischen Steuerveranlagungsentscheids für das Jahr 2023 sowie eine Vermögensaufstellung beizulegen.

Wann und an wen wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Anträge werden nach Eingang der Steuerdaten bearbeitet und eine allfällige Auszahlung erfolgt ab Ende 2024 bzw. anfangs 2025.

Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden direkt an die Krankenkasse ausbezahlt, bei der die Antragstellenden versichert sind. Die Krankenkasse informiert die anspruchsberechtigten Versicherten spätestens bei der nächstmöglichen Prämienfakturierung über die Verrechnung der rechtskräftig zugesprochenen Beiträge zur Prämienverbilligung. Leistungen von sozialen Einrichtungen für die obligatorische Krankenkassenprämie sind anzurechnen. Sofern im 2025 keine Krankenversicherung mehr abgeschlossen wird, werden die Zahlungen direkt ausgerichtet.

Entscheide

Der antragstellenden Person wird in Form einer Verfügung mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Anspruch auf Prämienverbilligung hat.

Rückforderung

Beiträge zur Prämienverbilligung, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

Strafrechtliche Folgen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig eine Prämienverbilligung erwirkt, kann vom Amt für Soziale Dienste bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Landespolizei angezeigt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Das Amt für Soziale Dienste ist verantwortlich für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten, welche für den Anspruch auf Prämienverbilligung gestützt auf Art. 24b Krankenversicherungsgesetz erhoben werden. Für weitere Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten und den ihnen zustehenden Rechten können Betroffene direkt das Amt für Soziale Dienste kontaktieren oder sie informieren sich selbständig auf der Website des Amtes für Soziale Dienste unter der Rubrik [Datenschutzhinweise](#) oder unter dem folgenden Link: [Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Landesverwaltung](#).

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2 in 9494 Schaan gerne zur Verfügung:

Fachbereich Prämienverbilligung:

Tel.: +423 236 72 62

Tel.: +423 236 72 75

E-Mail: praemienverbilligung@llv.li

Schaan, im Januar 2024